

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke in Ellmau

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-APO-46/1-2020

Kufstein, 22.02.2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten der öffentlichen Apotheke in Ellmau.

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird für die öffentliche „Sonnwend-Apotheke“ in 6352 Ellmau, Dorf 49, folgendes verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 19:00 Uhr
Samstag	8:30 Uhr – 12:30 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 hat die öffentliche Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau jeweils in täglichem Wechsel von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages in folgender Reihenfolge Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Gruppe		
1	*Johannes-Apotheke in 6380 St. Johann in Tirol	
2	*Apotheke „Zum wilden Kaiser“ in 6380 St. Johann in Tirol	
3	*Apotheke am Weg in 6380 St. Johann in Tirol	
4	Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau *Pillersee-Apotheke in 6391 Fieberbrunn *Klobenstein-Apotheke in 6345 Kössen	

*Für diese Apotheken ist der Bereitschaftsdienst durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geregelt.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf die Apotheke in Ellmau Bereitschaftsdienst

- während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz in der jeweiligen Ortschaft von 19:00 bis maximal 20:00 Uhr, und
- während des Ärztebereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 12:00 und 17:00 bis 18:00 Uhr

versehen.

Die Apotheke darf während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.

(3) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von

Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit **Montag, 15. März 2021** in Kraft.

(2) Sämtliche bisher erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Sonnwend-Apotheke in 6352 Ellmau treten mit Ablauf Sonntag, 14. März 2021 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Huber-Wurzenrainer